

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1891**

38 (19.9.1891)

# Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle und der  
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

24. Band. Nr. 38.

Karlsruhe.

19. September 1891.

Inhalt: S. 469 bis 480. Ein neuer Weg zur Ausbeutung Kreditbedürftiger.  
— Gerichtliche Entscheidungen. — Auffindung von Undichtigkeiten in Rohrleitungen. — Gips-  
abgüsse von Bucheinbänden. — Desinfektion der Fässer. — Unsere Musterzeichnung. —  
Brief- und Fragekasten (Verzögerte Abrechnung; Schwitzen der Petroleumlampen). — Bei  
der Redaktion eingegangene Werke. — Litterarische Besprechungen. — Submissionen. — Anzeigen.

## Ein neuer Weg zur Ausbeutung Kreditbedürftiger.\*)

Von August Kreuzbauer, Karlsruhe.

Seit etwa einem Jahre erscheinen in allen vielgelesenen Tagesblättern periodisch kleine Inserate, in welchen Jedermann Kredit angeboten wird. Der Wortlaut dieser Anzeigen bewegt sich in der Regel in zwei verschiedenen Formen. Obwohl ein aufmerksamer Leser sehr bald merken wird, daß die Angebote nicht solid sein können, so finden sich doch stets Leute, welche hoffen, auf die angezeigte Weise Geld zu bekommen. Wie diese Hoffnungen sich erfüllen, das soll im Folgenden zur Warnung näher beleuchtet werden, nachdem es dem Verfasser gelungen ist, theils selbst, theils mit Hilfe Anderer und durch Scheinadressen innerhalb eines Jahres ein Material zu sammeln, das völlig genügt, um das Geschäftsgebahren der betreffenden Interessenten an den Tag zu bringen.

1. „Kaufleute, Beamte, Offiziere u. s. w. erhalten bereitwilligst Kredit und Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit gegen einfache Unterschrift und zu kulantesten Bedingungen. Offerten u. s. w. . .“ oder „Geld-Darlehen auf Unterschrift für Jedermann zu 5 Prozent ohne Kaution noch Garantie. Rückzahlung nach Belieben, selbst nach 10 Jahren. Diskretion! Offerten u. s. w. . .“. So etwa lautet die eine Art dieser Anzeigen; die Adressaten aber, an welche der Geldsuchende sich zu wenden hat, wohnen stets im Ausland, namentlich in Budapest, London oder Paris.

In Folgendem soll an der Hand von Beispielen, welche thatsächlich vorgekommen sind, das Geschäftsverfahren dieser Kreditinstitute klar gemacht werden. Der Kaufmann N. in B. wollte ein Darlehen von 3000 M. und

\*) Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.

schrieb deshalb an zwei aus den Zeitungen ihm bekannt gewordene Adressen in Budapest. In der darauf erfolgten Antwort ließ eine sogenannte Kreditgenossenschaft durch ihren Agenten an „Erkundungskosten“ 10 M. einfordern, während ein Kreditinstitut für „Borauslagen“ sofort 30 M. verlangte. Beide erhielten den Betrag eingefandt, worauf von beiden Anstalten Briefe mit Beilagen einliefen. Alle Briefe trugen entweder mehrere, immer unlesbare Unterschriften eines Generaldirektors, eines Aufsichtsrathes u. dergl., oder an Stelle jeder Unterschrift war nur ein Stempel beigefügt. Die Beilagen waren ein Statut und verschiedene Papiere, welche N. ausfüllen und wieder einzufenden mußte. Die Genossenschaft setzte im Briefe auseinander, daß sie zwar nach den Statuten ihren Mitgliedern nur bis zur doppelten Höhe derjenigen Summe, welche dieselben auf ihr Geschäftsantheil eingezahlt hätten, Darlehen gewähren dürfe, doch wolle man ausnahmsweise dem N., sofern er Mitglied werde, bis zur vollen Höhe der von ihm gezeichneten (also nicht bezahlten!) Antheilscheine Kredit gewähren. Er müsse also, da er ein Darlehen von 3000 M. wünsche und der Nominalwerth eines Antheilscheines 85 M. betrage, mit 36 Antheilscheinen ( $36 \times 85 = 3060$  M.) Mitglied der Genossenschaft werden, und er habe für diese Antheilscheine 36 mal 2 fl. österreichischer Währung, also 126 M. an Mitgliedstaxe einzufenden zugleich mit dem unterschriebenen und ausgefüllten Aufnahme- und Darlehensgesuche. Das Kreditinstitut schrieb, der Nominalwerth seiner Antheilscheine betrage 30 fl. österr. Währung (also etwa 54 M.), jeder Antheilschein werde aber mit 100 M. (!) beliehen. Demnach müsse N. mit 30 Antheilscheinen Mitglied werden und habe dafür die Mitgliedstaxe mit 8 M. pro Antheilschein, d. h. im Ganzen 240 M. einzufenden. Im Uebrigen stimmten beide Briefe und Statuten überein, namentlich auch darin, daß die Erkundungskosten sowie die Mitgliedstaxen niemals zurückbezahlt würden und N. mußte sich durch Unterschrift verpflichten, diese Beträge nie zurück zu verlangen. Obwohl der Inhalt dieser Briefe Bedenken bei N. hervorrief, sandte er der Genossenschaft die verlangten 126 M. und dem Kreditinstitut die gewünschten 240 M. nebst Beitrittserklärungen und Darlehensgesuchen. Von letzteren kam sofort ein weiterer Brief, der den Empfang der 240 M. bestätigte, gleichzeitig aber auch die Aufforderung enthielt, dem § 15 der Statuten nachzukommen, da erst nach dessen Erfüllung das Darlehensgesuch berücksichtigt werden könne. Der angerufene § 15 aber lautet folgendermaßen: „Auf Darlehen kann dasjenige Mitglied Anspruch erheben, welches wenigstens seit drei Monaten Mitglied der Genossenschaft ist und während dieser Zeit die Grundeinlagen pünktlich eingezahlt oder den auf diese Zeit entfallenden Betrag (und zwar 6,50 Gulden pro Antheilschein) im Vornherein eingelegt hat.“

Der Brief sagte also, erst wenn N. nochmals 30mal (Zahl der Antheilscheine!) 6,50 fl., d. h. 195 fl. oder nach damaligem Kursstand 362,70 M. eingekandt habe, könne sein Gesuch berücksichtigt werden. Obwohl N. nunmehr schon fast alles Vertrauen zur Genossenschaft verloren hatte, indem er neben den Zinsen von 6 Prozent auch noch 632,70 M. Unkosten im Voraus bezahlen sollte, schrieb er an das Institut, er sei bereit, sich den Betrag von 362,70 M. an der Darlehenssumme abziehen zu lassen, doch solle man ihm den Restbetrag telegraphisch auszahlen. Eine Antwort erfolgte daraufhin nicht, ebensowenig auf einen 8 Tage später abgesandten Brief, und erst ein nochmaliges Schreiben hatte den Erfolg, daß die Mittheilung vom — Konkursverwalter eintraf, daß das Institut in Konkurs erklärt worden sei. Einige Wochen später kam die weitere Nachricht, daß das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse habe aufgehoben werden müssen. N. hatte also die Summe von 274 M. vollständig unnütz ausgegeben und war der Betrogene um so mehr, als das Institut den Betrag von 240 M. empfing, zu einer Zeit, da der Konkurs bereits erklärt war.

Etwas anders war das Endresultat bei der Kreditgenossenschaft. Auf die Uebersendung der oben bereits erwähnten 126 M. hin sandten sowohl der Agent wie die Genossenschaft Briefe und verlangten die statutengemäße Vorausbezahlung der Grundeinlage für 5 Monate. Während aber der Agent mit 8,80 M. für den Antheilschein, somit bei 36 Antheilscheinen mit 316,80 M. sich begnügen wollte, verlangte die Genossenschaft zum gleichen Zweck die Summe von 640 M. Das in N. durch die Nachforderung bereits erwachte Mißtrauen wurde natürlich erheblich vermehrt wegen der großen Differenz in der geforderten Summe. Er verlangte nicht nur Aufschluß von der Genossenschaft, sondern mit Hilfe eines Auskunftsbureaus zog er auch Erkundigungen über die Genossenschaft ein. Was man da erfuhr, das genügte, um von einer weiteren Geldsendung gerne Abstand zu nehmen. Die Genossenschaft war wegen unsoliden Gebahrens von der Polizei bereits aus verschiedenen Geschäftsräumen verschleucht worden; die früheren Direktoren hatten sich wegen Betrugs vor dem Strafrichter verantworten müssen und als bald darauf die Genossenschaft in Konkurs erklärt wurde, fand man die Kasse vollständig leer, so daß der Konkurs mangels Masse aufgehoben werden mußte. Dieselben Direktoren setzten, nachdem sie die Freiheit wieder erlangt hatten, in gleicher Weise die Geschäfte fort, freilich, fügte die Auskunft hinzu, jedenfalls nur für kurze Zeit. Auf Grund dieser Nachrichten erklärte nun N. der Genossenschaft, er verzichte auf fernere Geschäftsverbindung mit derselben und verlange die eingezahlte Mitgliedstaxe mit 126 M. zurück. Mehrere Briefe waren fruchtlos und erst als N. durch einen Rechtsanwalt

mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs gegen den Agenten und die Genossenschaft drohen ließ, sandte dieselbe telegraphisch den Betrag von 120 M. zurück.

In derselben Weise machen es alle ähnlichen Institute. Ihr Prinzip ist, von denen, welche sich wegen Credits an sie wenden, möglichst viel Geld einsenden zu lassen; dann plötzlich verschwindet die Gesellschaft und der Darlehenssucher hat nicht nur kein Darlehen, sondern er hat noch großen Geldverlust dazu erlitten.

2. „Gelddarlehen in jeder gewünschten Höhe innerhalb 18 Stunden verschafft N. N.“.

So etwa lautet die Form der zweiten Art von Annoncen, welche darauf berechnet sind, die Kreditbedürftigen auszubeuten. Es wird auch in diesem Falle die Schilderung eines thatsächlichen Vorgangs das Treiben am besten darthun können. N. wandte sich an die im Inserat angegebene Adresse, doch bemerkte er gleich im ersten Briefe, er könne nur dann von dem Anerbieten Gebrauch machen, wenn es sich nicht um Wechsel handle. In der Antwort, in welcher sich ein gewisser J. in Paris als Darlehensgeber nannte, wurden zunächst 20 M. zur Deckung der Vorauslagen verlangt, wobei gleichzeitig bemerkt wurde, daß neben den Zinsen eine Abschlußprovision von 3 Prozent zur Erhebung gelangen werde. Zugleich mit der Empfangsanzeige über die 20 M. kam dann die Nachricht, daß mit Rücksicht auf die besonderen Umstände eine Abschlußprovision von 5 Prozent zur Erhebung kommen müsse und demgemäß solle N. (er hatte um 1000 M. gebeten) umgehend 50 M. einsenden, damit in der Sache etwas geschehen könne. Das Ersuchen des N., die Provision an der Gesamtsumme abzuziehen, wurde abgelehnt und nochmals sofortige Einsendung des Betrages verlangt. Auch dies geschah und als Antwort darauf kamen Kellerwechsel\*) lautend auf zusammen 1100 M. Dieselben waren derart, daß J. auf verschiedene Firmen in Paris zog, welche auch acceptirt hatten. Bei näherer Erkundigung stellte sich jedoch heraus, daß diese Firmen alle nicht existirten, sondern insgesammt nur Scheinadressen waren, hinter welchen sich stets wieder J. selbst verbarg. N. sollte diese Wechsel diskontiren und den Betrag seinerzeit jeweils vor dem Verfalltage einsenden. Obwohl also N.

\*) Kellerwechsel nennt man solche äußerlich richtige Wechsel, welche als Bezogenen (Traffat) absichtlich einen falschen Namen nennen. Sie werden gezogen entweder auf fingirte Personen oder auf solche, welche zwar vorhanden sind, aber nichts davon wissen, daß auf sie gezogen ist, oder endlich auf solche Personen, welche existiren und auch von der Sache wissen, welche aber zahlungsunfähig sind, so daß ihr Accept thatsächlich werthlos ist. Unter den Beteiligten entstehen zwar alle wechselfähigen Folgen, jedoch wird mit Kellerwechseln in der Regel nur Betrug bezweckt. Vergl. Goldschmidt, Vorlesungen über Wechselrecht § 14.

gleich zum Voraus ausdrücklich bemerkt hatte, daß er nur baares Geld gebrauchen könne, hatte man ihm unter dem Vorgeben, sein Wunsch werde erfüllt werden, 70 M. abgeschwindelt, um ihn dann mit Kellerwechseln, die noch zu allem möglichen Betrug gebraucht werden konnten, abzufinden. N. ließ sich natürlich diese Sache nicht ohne weiteres gefallen, um so weniger, als selbstredend kein Bankier die Wechsel diskontirte, aber auch hier wurden ihm erst, als er mit gerichtlichen Schritten drohte, 40 M. wieder zurückerstattet.

Noch muß endlich auf eine dritte Methode hingewiesen werden, die gerade in der allerneuesten Zeit immer mehr sich ausbreitet. Es ist dies die Form des Acceptkredits auf in- und ausländische Wechsel. Wenngleich hier in manchen und vielleicht auch vielen Fällen wirklich reelle Hilfe gewonnen werden kann, so wird doch auch jedenfalls sehr häufig das ganze Geschäft auf Betrug angelegt sein. Namentlich wird auch bei dieser Art von Geschäften sehr häufig nur mit Kellerwechseln gearbeitet. Der Geldsuchende muß eine mehr oder minder hohe Provision im Voraus zahlen, dann bekommt er Kellerwechsel. Bringt er diese los, so hat er noch die Diskontirungskosten zu zahlen, die schon deßhalb sehr hohe sind, weil derartige Wechsel von guten Bankgeschäften nie abgenommen werden. Bringt er dagegen, was die Regel ist, die Wechsel nicht an den Mann, so hat er die Provision umsonst ausgegeben. In jedem Fall hat der Vermittler ein gutes Geschäft gemacht. Es kann deßhalb mit Bezug auf den in Tagesblättern angebotenen Acceptkredit gerathen werden, davon nur dann Gebrauch zu machen, wenn man die Person, welche den Kredit vermittelt, genau kennt, und ebenso die Firmen, welche auf dem Wechsel stehen. Doch muß dringend davor gewarnt werden, wegen eines Acceptkredits mit dem Auslande sich einzulassen.

Die oben geschilderten Arten, das Publikum auszubeuten, werden genügen, um die Kreditbedürftigen von einer ferneren Benutzung ähnlicher Angebote zurückzuhalten.

### Gerichtliche Entscheidungen.

(Unfallentschädigung an nicht versicherte Personen.) Ein Sattler hatte von einer Bergwerksverwaltung die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Treibriemen vertragsmäßig übernommen, eine Arbeit, welche an der Betriebsstätte selbst vorzunehmen war. Während der Ausführung einer solchen Reparaturarbeit rief ihn ein Wäschmeister des Kohlenbergwerks, da kein anderer Arbeiter zur Stelle war, zur Hilfe herbei, um einen von der Transmiffion soeben abgesprungenen Riemen, welcher zur Repara-

tur nicht bestimmt war, wieder aufzulegen. Hierbei erlitt der Sattler einen Unfall, indem er von dem eisernen Träger, den er bestiegen hatte, auf den Fußboden herabstürzte.

Das Reichsversicherungsamt hat in der Rekursentscheidung vom 21. April 1891 anerkannt, daß ein von der Knappschaftsberufsgenossenschaft zu entschädigender Unfall vorliegt. Der Kläger war allerdings, soweit er als selbständiger Unternehmer thätig war, nicht versichert; auch wurde die Versicherung für ihn nicht dadurch begründet, daß ihn seine Beschäftigung möglicher Weise mit den Gefahren des Bergwerksbetriebes in nahe Berührung brachte. Diejenige Hilfeleistung jedoch, bei der er den Unfall erlitt, lag außerhalb des Kreises der Thätigkeit, zu welcher er sich als Unternehmer vertragsmäßig verpflichtet hatte, und er mußte während dieser Hilfeleistung als ein in den Betrieb der Zechenverwaltung übertretener Arbeiter gelten. Denn sein Eingreifen geschah in einer dem Betriebe förderlichen und dem zu vermuthenden Willen des Betriebsunternehmers entsprechenden Weise, da der auf der Zeche beschäftigte Waschmeister außer Stande war, allein und ohne fremde Hilfe den Riemen wieder aufzulegen. Eine solche Mitwirkung, welche lediglich im Interesse des Betriebes und für denselben erfolgt, unterliegt, sofern den Zwecken der Versicherungsgesetzgebung Genüge geschehen soll, auch dann der Versicherung, wenn ein eigentlicher Arbeitsvertrag im privatrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

### Anfindung von Undichtheiten in Rohrleitungen.

\* Schadhafte Stellen von Rohrleitungen und Kanälen machen sich häufig dadurch bemerkbar, daß aus der Bruchstelle entweichende Gase einen deutlich erkennbaren Geruch verbreiten. Auf diesem Wege werden, dank des charakteristischen Leuchtgasgeruches, die Undichtheiten der Gasleitungen ohne weiteres Juthun kenntlich gemacht, so daß auf das Anzeichen hin ernsthafte Schädigungen der Gesundheit von Personen nicht mehr leicht werden erfolgen können. Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß man aus demselben Grunde auch das an sich geruchschwache Wassergas, welches namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgedehnte Verwendung findet und das unserem Leuchtgase gegenüber durch einen höheren Gehalt des giftigen Kohlenoxyds sich auszeichnet, in neuerer Zeit absichtlich mit stark riechenden Gasen oder Dämpfen (z. B. Thioacetat) vermischt.

Aber nicht nur bei den Leuchtgasarten ist ihrer Giftigkeit wegen Vorsicht geboten; auch die Abwässerkanäle (Dohlen) und Kloakenröhren innerhalb unserer Wohnhäuser führen schädliche Gase, welche aus der Verwesung organischer Substanzen, namentlich der eiweißhaltigen, hervorgegangen sind,

und die neben ihrer Giftigkeit im gewöhnlichen Sinne noch außerdem die als Bakterien bekannten Krankheitsträger mit sich zu führen vermögen. Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, die schadhafte Stellen solcher Kanäle ausfindig zu machen, um den Schaden möglichst rasch beseitigen zu können. Hierzu bedient man sich desselben Weges, dessen bereits Erwähnung geschehen ist. Man führt in die Kanäle scharfriechende Gase oder Dämpfe ein und beobachtet nun, an welchen Stellen des Hauses der bekannte Geruch wieder zum Vorschein kommt. Von Substanzen, welche zu diesem Zwecke in Anwendung gelangen, werden beispielsweise das Pfefferminzöl genannt; diese Flüssigkeit wird in den Kanal eingegossen, sie verflüchtigt sich und theilt ihre stark riechenden Dämpfe den Kanalgasen mit. Eine Fehlerquelle des Verfahrens, welche leicht zu Täuschungen führen kann, besteht darin, daß auch namentlich an der Einführungsstelle des Riechstoffes in die Kanalröhre die Dämpfe in großer Menge entweichen, in dem Hause emporsteigen, und mitunter erst an solchen Stellen wieder deutlich bemerkbar werden, an welchen ein Rohrbruch gar nicht vorhanden ist. Teller Crane in Chicago begegnet nun diesem Mißstand dadurch, daß er den Riechkörper in einem vollständig verschlossenen Gefäß mittelst eines besonders konstruirten Halters in die Rohrleitung einführt. Der Halter wird gegen die Leitung abgedichtet und wird durch denselben das Gefäß zerbrochen oder geöffnet, so daß sich der Geruch jetzt erst entwickeln kann. Dieses Verfahren ist unter Nr. 56054 auch im Deutschen Reich patentirt.

Pf.

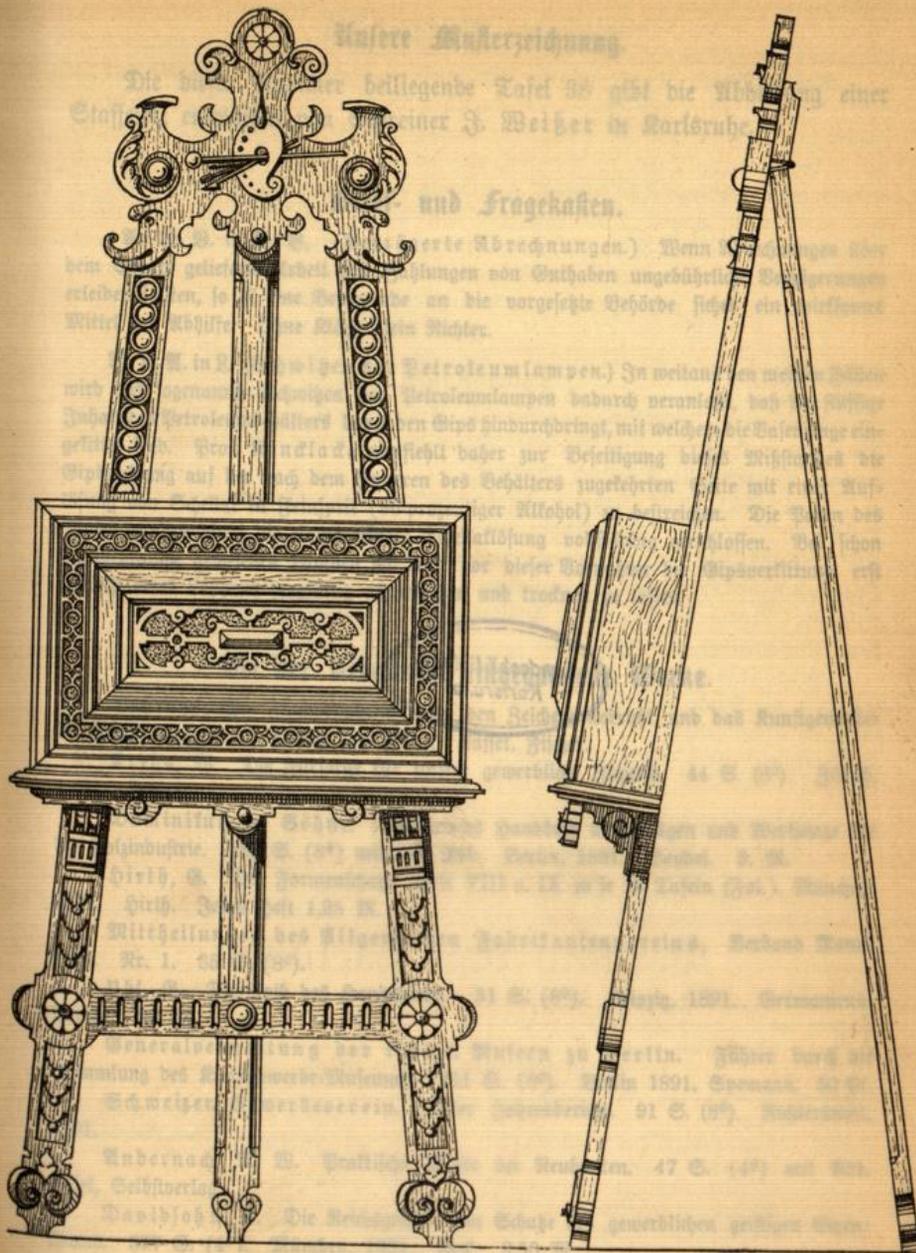
### Gipsabgüsse von Bucheinbänden.

\* In vielen Fällen erscheint es als wünschenswerth, von Bucheinbänden einen Abguß zu erhalten, sei es, um denselben als Vorlage fernerhin zu benützen, sei es, um bloß das Bild künstlerisch ausgestatteter oder historisch werthvoller Einbände aufzubewahren. Das hierzu übliche Verfahren, welches den Buchbindern bekannt ist, besteht im Allgemeinen darin, daß ein glattes Stanniolblatt auf die Decke des Buches aufgelegt und mittels einer Bürste darauf abgerieben, besser jedoch mit einer Tuchlage überdeckt und diese aufgedrückt wird. Der Abdruck ist sodann mit einem Holzrahmen zu umgeben und mit Gips auszugießen. — P. Adam hat dieses bekannte Verfahren etwas abgeändert, um dem Stanniolabdruck größere Festigkeit zu verleihen, derer er bedarf, nachdem er von der Buchdecke abgehoben ist. Der Einband wird zunächst, wie gewöhnlich, mit einem Stanniolblatt überdeckt und dieses mittelst eines mehrfach zusammengefalteten Tuches etwa durch eine Kopirpresse aufgedrückt. Sodann wird ein Stück weiches Papier, welches dick mit Leim eingeshmirt wurde, auf das eingedrückte Stanniol ausgebreitet und nochmals kurze Zeit aufgedrückt; die abgehobene Form ist zum sofortigen

Gebrauch fertig. Man kann sie jedoch auch unter der Presse vollständig erhärten lassen, wodurch erreicht wird, daß das Bild beim Eintrocknen keine Verzerrungen erleidet; in einem nicht zu warmen Raume läßt sich die so erhaltene Form bis zum Gebrauche aufbewahren. Das Eingießen des Gipses erfolgt in der oben angedeuteten Weise. Auch können, wie Versuche dargethan haben, von einer solchen Platte unmittelbar galvanische Abzüge genommen werden; bei einiger Vorsicht gelingt es sogar, Bürstenabzüge von derselben zu machen, nachdem man die Form mit einer Farbwalze eingeschwärzt hat. Pf.

### Desinfektion der Fässer.

Durch das Ausbrennen, Auschwefeln und dergl. bereits im Gebrauch gewesener Fässer soll eine Zerstörung der Bakterien erreicht werden, welche sich an der inneren Fäßwandung entwickeln und häufig eine Nachgärung des Weines in ungünstigem Sinne hervorrufen, indem sie die Bildung von Stoffen veranlassen, welche den Getränken einen unangenehmen Geschmack verleihen. Namentlich ist das Auschwefeln ein beliebtes Verfahren zur Erreichung dieses Zweckes; die beim Abbrennen des Schwefels entwickelte schwefelige Säure soll die Tötung der Bakterien bewirken. Wir haben früher schon (Bad. Gewerbeztg. 1890 S. 524) darauf hingewiesen, wie wenig sich die schwefelige Säure zu dieser als Desinfektion bezeichneten Vornahme eignet, indem sie sich den neueren Untersuchungen zufolge den Bakterien gegenüber als wirkungslos erweist. Dieselbe Wahrnehmung konnte nun auch Kramer für den besonderen Fall der Fässerreinigung anstellen; er fand des weiteren, daß auch noch eine Reihe anderer gebräuchlicher Reinigungsverfahren, wie das Ausbrennen der Fässer mit Spiritus, das Ausspülen mit verdünnter Schwefelsäure und Sodalösung für nur wenigen oder gar keinen Erfolg Gewähr leisten. Als ein durchaus wirksames Mittel gab sich jedoch die Behandlung der Fässer mit strömendem gespanntem Wasserdampf zu erkennen; durch die während kurzer Zeit anhaltende hohe Temperatur des Dampfes werden die Bakterien vollkommen vernichtet. — Im Prinzip ist dieses Desinfektionsverfahren nicht neu. Es sei daran erinnert, daß zuerst Pasteur die Wirkung höherer Temperaturen in Anwendung gebracht hatte, um gegohrene Getränke haltbarer zu machen, welche man hierzu vorübergehend erhitzte (das Pasteurisiren); dann übertrug man das Verfahren auch auf die Desinfektion anderer Gegenstände, z. B. Kleider, auf welche man einfach, wie in unserem Falle, überhitzten Wasserdampf einwirken ließ. Pf.



Staffelei.

Entworfen von Schreiner J. Weißer in Karlsruhe.

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung Nr. 38.  
Jahrgang 1891.

### Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel 38 gibt die Abbildung einer Staffelei; entworfen von Schreiner J. Weißer in Karlsruhe.

### Brief- und Fragekasten.

**An B. B. in A. B.** (Verzögerte Abrechnungen.) Wenn Abrechnungen über dem Staate gelieferte Arbeit und Zahlungen von Guthaben ungebührliche Verzögerungen erleiden sollten, so ist eine Beschwerde an die vorgeordnete Behörde sicher ein wirksames Mittel der Abhilfe. Ohne Kläger kein Richter.

**An N. N. in L.** (Schwigen der Petroleumlampen.) In weitaus den meisten Fällen wird das sogenannte Schwigen der Petroleumlampen dadurch veranlaßt, daß der flüssige Inhalt des Petroleumbehälters durch den Gips hindurchdringt, mit welchem die Vasenringe eingekittet sind. Prof. Rincklaede empfiehlt daher zur Beseitigung dieses Mißstandes die Gipsdichtung auf der nach dem Inneren des Behälters zugekehrten Seite mit einer Auflösung von Schellak in Feinsprit (96 prozentiger Alkohol) zu bestreichen. Die Poren des Gipses werden durch die eingetrocknete Schellaklösung vollständig verschlossen. Bei schon im Gebrauche gewesenen Lampen hat man vor dieser Vornahme die Gipsverfittung erst mittelst eines Lappens sorgfältig abzuwischen und trocken zu lassen.

### Bei der Redaktion eingegangene Werke.

Behrens, W. Flachornamente für den Zeichenunterricht und das Kunstgewerbe. II. Abth. Lief. 4. 6 Tafeln (gr. Fol.). Kassel, Fischer.

Krebs, W. Die Fürsorge für unsere gewerbliche Jugend. 44 S. (8°). Zürich, 1891. Leemann.

Dominikus u. Söhne. Illustriertes Handbuch über Sägen und Werkzeuge für die Holzindustrie. 183 S. (8°) mit 330 Abb. Berlin, 1891. Seydel. 3. M.

Hirth, G. Der Formenschatz. Heft VIII u. IX zu je 16 Tafeln (Fol.). München, 1891. Hirth. Jedes Heft 1,25 M.

Mittheilungen des Allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim. Nr. 1. 35 S. (8°).

Uhl, G. Die Noth des Handwerks. 31 S. (8°). Leipzig, 1891. Germanicus-Verlag. 20 Pf.

Generalverwaltung der königl. Museen zu Berlin. Führer durch die Sammlung des Kunstgewerbe-Museums. 151 S. (8°). Berlin 1891. Spemann. 50 Pf.

Schweizer. Gewerbeverein. Elfter Jahresbericht. 91 S. (8°). Richtersweil, 1891.

Andernach, A. W. Praktische Winke bei Neubauten. 47 S. (4°) mit Abb. Basel, Selbstverlag.

Davidsohn, C. Die Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigenthums. 377 S. (4°). München, 1891. Beck. 3,50 M.

Lehnhausen, L. Moderne Möbelneuheiten. Lief. I, II u. III zu je 4 Tafeln (gr. Fol.) und 4 Musterblätter. Düsseldorf. Wolfrum. Jede Lieferung 6 M.

Wörishoffer, W. Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. 383 S. (8°). Karlsruhe, 1891. Thiergarten. 5 M.

## Litterarische Besprechungen.

**Werner Krebs.** Die Fürsorge für unsere gewerbliche Jugend. 44 S. (12<sup>o</sup>). Zürich, 1891. Lehmann. — Der Verfasser, Sekretär des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, hat mit der vorliegenden Broschüre einen schätzenswerthen Beitrag zu der in gegenwärtigen Tagen die Regierung und private Kreise des Gewerbestandes lebhaft beschäftigenden Lehrlingsfrage geliefert. Wir können dem Schriftchen unsere Aufmerksamkeit nicht vorenthalten, indem es ein Bild gibt über die Lage des Lehrlingswesens in der Schweiz und da es alle zu dessen Förderung dort angeordneten Vorkehrungen und Besserungsvorschläge bespricht, woraus sich neue Gesichtspunkte eröffnen, die wohl auch mit Vortheil mit den Verhältnissen unseres Landes in Einklang gebracht werden können.

## Submissionen.

**Karlsruhe.** Erzbischöfliches Bauamt. Arbeiten zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Wöschbach, Amt Durlach. 76 256 M. Termin 23. September. Pläne zc. im kath. Pfarrhause in Wöschbach einzusehen.

**Walbs hut.** Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion. Maurerarbeiten (140 cbm). Termin 23. September. Bedingungen daselbst.

**Straßburg i. El.** Kurator der Universität Joseus. Schreinerarbeiten 69 000 M., Schlosserarbeiten 11 300 M., Glaserarbeiten 9 200 M. für den Neubau des Zoologischen Instituts. Termin 26. September. Bedingungen zc. bei Architekt Rittershofer in Straßburg (Nikolausring) einzusehen.

**Mülhausen i. El.** Kaiserl. Garnisonverwaltung. Eine größere Anzahl Geräte von Holz, als Bänke, Kommoden, Schemel ohne Lehne, Stühle mit Brettsitz, Tische u. s. w., sowie 60 Brennmaterialkasten von Eisen und 8 Decimalwaagen. Termin 26. September. Bedingungen daselbst (Schulgasse Nr. 2).

## Anzeigen.

### Verkauf von Metallen.

207]

Am **Mittwoch den 7. Oktober 1891, Vormittags 11 Uhr**, sollen in unserem Bureau die bei den nachstehend genannten Artillerie-Depots lagernden alten Metalle im Wege der Submission an den Meistbietenden verkauft werden; und zwar:

1. bei dem Artillerie-Depot **Neß, ca.:**

6 292 kg Schmiedeeisen in großen Be-	152 kg Messingblech
schlägen	115 " Stahl aus Artilleriematerial
7 496 " Schmiedeeisen in kleinen Be-	2 229 " Gußstahl in unbrauchbaren Achsen
schlägen	254 " Blei
153 " Schmiedeeisen aus Baulichkeiten	90 " Messing
285 " Gußeisen in unbrauchbarer Eisen-	
munition mit Bleiresten	

2. bei dem Artillerie-Depot **Diedenhofen, ca.:**

5 950 kg Schmiedeeisen in großen Be-	238 kg Gußeisen in unbrauchbarer Eisen-
schlägen	munition und Laborirgeräthen
2 000 " Schmiedeeisen in kleinen Be-	312 " Gußeisen aus Artilleriematerial
schlägen	

3. bei dem Artillerie-Depot **Saarouis**, ca.:

3 605 kg Schmiedeeisen in großen Beschlägen	378 kg Gußeisen aus Artilleriematerial
10 905 „ Schmiedeeisen in kleinen Beschlägen	294 „ „ Baulichkeiten
448 „ Schmiedeeisen aus Baulichkeiten	484,5 „ Gußstahl in unbrauchbaren Achsen
	64 „ Messing

4. bei dem Artillerie-Depot **Straßburg**, ca.:

11 740 kg Schmiedeeisen in großen Beschlägen	137 kg Gußeisen aus Baulichkeiten
22 950 „ Schmiedeeisen in kleinen Beschlägen	1 180 „ Stahl aus Artilleriematerial
91 „ Schmiedeeisen aus Handwaffen	304 „ Zinnblech
239 „ „ „ Baulichkeiten	283 „ Messing
	53 „ Kupfer
	114 „ Kupferblech

5. bei dem Artillerie-Depot **Neubreisach**, ca.:

1 810 kg Schmiedeeisen in großen Beschlägen	449 kg Gußstahl in unbrauchbar. Achsen
615 „ Schmiedeeisen in kleinen Beschlägen	900 „ Stahlblech
200 „ Stahl aus Artilleriematerial	300 „ Blei
	84 „ Messing
	88 „ Kupfer

6. bei dem Artillerie-Depot **Karlsruhe**, ca.:

998 kg Schmiedeeisen i. klein. Beschlägen	1 131 kg Stahl aus zerlegten Handwaffen
783 „ aus Handwaffen	228 „ Messing
318 „ Gußeisen aus Baulichkeiten	561 „ Gußstahl aus Artilleriematerial
148 „ Stahl aus Artilleriematerial	

7. bei dem Artillerie-Depot **Rastatt**, ca.:

1 572 kg Schmiedeeisen in großen Beschlägen	174 kg Gußeisen aus Artilleriematerial
3 685 „ Schmiedeeisen in kleinen Beschlägen	568 „ Zinn
374 „ Gußeisen in unbrauchbaren Eisenmunition und Laborirgeräthen	172 „ Blei
	152 „ Messing.

Kauflustige werden ersucht, ihre Offerten, in welchen, unter Anerkennung der Verkaufsbedingungen, das Gebot bei jedem einzelnen Gegenstand für 50 kg ab Lagerraum des zu bezeichnenden Artillerie-Depots in Zahlen und Buchstaben angegeben sein muß, mit der Aufschrift „Angebot auf Ankauf alter Metalle“ bis zum gedachten Termin postmäßig verschlossen und portofrei hierher einzusenden.

Die Verkaufsbedingungen liegen in den Bureaus der genannten Artillerie-Depots zur Einsicht aus und können von denselben gegen Erstattung der Schreibgebühren abschriftlich bezogen werden.

Ein mündliches Aufbieten nach Eröffnung der Submission findet nicht statt.

Rastatt, den 14. September 1891.

3/1

**Königliches Artillerie-Depot.**

## Pflasterarbeit.

Im Submissionswege vergeben wir die Herstellung von ca. 650 qm neuem Straßenpflaster (ohne Materiallieferung) in der Stadt Lahr.

Angebote sind — auf den Quadratmeter fertiges Pflaster gestellt — postfrei und geschlossen längstens bis

**Montag, den 28. September l. J.,  
Vormittags 10 Uhr,**

bei uns einzureichen, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Der Zuschlag erfolgt 3 Tage nach der Eröffnungsverhandlung.

[208  
Offenburg, den 15. September 1891.

**Großh. Wasser- u. Straßenbau-  
Inspection.**

Wir vergeben namens der Stadtgemeinde Bühl die zur Herstellung der

### Stützmauer

längs des Kirchgaßgrabens in der Eisenbahnstraße der Stadt Bühl erforderlichen Erd-, Maurer- und Schlosserarbeiten im Gesamtbetrage von p. p. 3750 M. und laden zur Uebernahme dieser Arbeiten lusttragende Unternehmer ein, ihre, in von uns zu beziehende Angebotsformulare eintragenden Angebote bis längstens

**Mittwoch, den 23. d. M.,**

**Vormittags 9 Uhr,**

beim Gemeinderathe in Bühl abzugeben, um welche Zeit die Eröffnung derselben erfolgen wird. [206

Pläne und Bedingungen liegen von heute an im Rathhause zu Bühl zur Einsicht offen. Die Wahl unter den Bewerbern und eine Zuschlagsfrist von 14 Tagen wird vorbehalten.

Offenburg, den 12. September 1891.  
Großh. Kulturinspektion.

### Steinbrecherarbeit.

Höherer Weisung zufolge vergeben wir im Submissionswege das Brechen von ca. 2000 cbm Thonporphyr für jedes der beiden Jahre 1892 und 1893 im Gemeindefeinsteinbruch am Gaisberg, Gemarkung Schweighausen. [205

Angebote sind pro Kubikmeter schriftlich, geschlossen und portofrei mit der „Aufschrift „Gaisbergporphyr“ längstens bis **Diens- tag, den 22. d. M., Morgens 10 Uhr,** bei uns einzureichen, woselbst die Bedingungen der Uebernahme täglich können eingesehen werden.

Zuschlagsfrist 14 Tage von der Eröffnungstagfahrt an.

Offenburg, den 10. September 1891.  
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

### Lieferung von Faschinendraht.

Der für die Flußbauten in Baden 1892 erforderliche Faschinendraht, 16 550 kg, soll öffentlich vergeben werden. Maßgebend für die Bedingung ist die Verordnung vom 2. Juni 1890 (Ges. u. Verordnungsblatt Nr. XXIII); Zuschlagsfrist 14 Tage. Bedingungen mit Bedarfsliste können von unserer Expedition gegen Einsendung von 20 Pf. bezogen werden. Schriftliche Angebote mit der Aufschrift „Faschinendraht“ sind für 100 kg unter Vorlage von Mustern, bezw. auch Angabe der Bezugsquelle bis zur Eröffnungsverhandlung, welche am **1. Oktober l. J., Vormittags 11 Uhr,** dahier stattfindet, einzureichen.

Karlsruhe, den 7. September 1891.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. [203

Der Baudirektor: Honfell.

### Klöster's Bank (A.-G.),

Mannheim, Heidelberg, Frankfurt a. M.

Korrespondenten der ersten Banthäuser Europas, Americas u. s. w. Einlösung und Ausstellung von Checks, Anweisungen und Reisegebühren auf alle Länder. Ausföhrung von Börsenaufträgen, Aufbewahrung von Werthpapieren, Annahme von Baareinlagen in kostenfreier Rechnung. Waarenbeliehung. Eröffnung laufender Rechnungen und Gewährung von Vorschüssen gegen Sicherheit. Lesezimmer für Fremde.

Das Mannheimer Haus pflegt vorzugsweise in größter Ausdehnung den **Einzug von Wechseln** u. s. w. auf die ganze Welt zu billigsten festen Sätzen in gebührenfreier Rechnung. Wechselumgang im letzten Jahre ungefähr 400,000 Stück. 12/8

— Tarife zur Verfügung. —

## Großherzoglich Badische Baugewerkschule Karlsruhe.

I. Abtheilung für Bautechniker. (Vorbereitung zur staatlichen Werkmeisterprüfung.)

II. Abtheilung für Maschinentechiker.

III. Abtheilung zur Heranbildung von Gewerkelehrern.

Beginn des Wintersemesters den 8. November. Anmeldungen jederzeit schriftlich. Schulgeld 30 Mark. Kost, Logis, Bedienung in Privathäusern 200 bis 230 Mark. Programm gratis.

198]

Die Direktion: Kircher.

3/2

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.